

Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit Sozialen Netzwerken in hessischen Schulen (Abl.3/15 S.91)

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken ist Teil der schulischen Medienbildung. Wichtig ist, Schülerinnen/Schüler sollen für einen verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Sozialen Netzwerken sensibilisiert und über Chancen und Risiken aufgeklärt werden. Behandelt werden sollen:

- ➔ **Funktionsweise** der Sozialen Netzwerke/Messenger-Dienste
- ➔ **Datenschutz**
- ➔ **Urheberrecht**
- ➔ **Persönlichkeitsrechte**
- ➔ **Privatsphäre-Einstellungsmöglichkeiten**
- ➔ **Problemfelder:** Mobbing, Sexting, Selbstentblößung, Verlust persönlicher Daten, kommerzieller Datenmissbrauch etc.
- ➔ **(Kritische) Bewertung der Informationen und Austausch** zu einem persönlich relevanten Wissens- oder Interessensgebiet
- ➔ **Pflege und Filterung der Kontakte** im Sozialen Netzwerk
- ➔ **Selektives Präsentieren** von Aspekten der eigenen Person und der Entwicklung des Bewusstseins für persönliche Daten (Meinung/Wissen/Erlebnisse, die man mit anderen teilen möchte etc.)

Die Nutzung von öffentlichen oder kommerziellen Sozialen Netzwerken im Bereich der schulischen und unterrichtsrelevanten Kommunikation sollte nur sehr selten erfolgen.

- ➔ **Besser:** Nutzung von **schulinternen Lernplattformen** (z.B. Schul-Moodle Hessen), da sichere und rechtlich ungreifbare Kommunikation und Datenverarbeitung
- ➔ **Auf keinen Fall:** häufig genutzte Messenger-Dienste, z.B. WhatsApp, da datenschutzrechtlich problematisch (Ortungsdienste, Zugriff auf Adressaten etc.)

Private Kommunikation in Sozialen Netzwerken durch Lehrkräfte

Ist grundsätzlich zulässig, jedoch müssen sich die Lehrkräfte darüber im Klaren sein, dass auch Schülerinnen/Schüler, Eltern und Kollegen Zugriff auf z.B. Facebook haben

Bei der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit ist stets § 3 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz zu beachten: „Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet (...)“

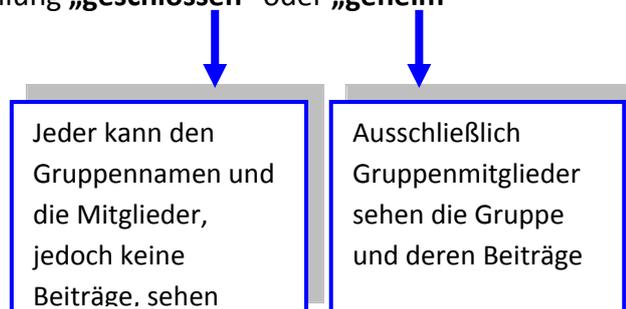
Dies gilt sowohl für verbeamtete, als auch für angestellte Lehrkräfte

Anforderungen zum sicheren Umgang mit Sozialen Netzwerken bei der Kommunikation mit Schülerinnen/Schülern

- ➔ Kein Versenden bzw. keine Annahme von Freundschaftsanfragen bei Schülerinnen/Schülern der eigenen Schule (Grund: besonderes Obhutsverhältnis)
- ➔ Erläuterung dieses Vorgehens gegenüber Schülerinnen/Schülern, um Missverständnisse zu verhindern
- ➔ Sorgfältige und regelmäßige Überprüfung der eigenen Privatsphäre-, Datenschutz- und Profileinstellungen

Nutzung Sozialer Netzwerke in der schulischen Kommunikation

- ➔ Nutzung sozialer Netzwerke im schulischen Bereich **nur mit Einverständnis der Schülerinnen/Schüler und deren Eltern** → Aufforderung bzw. Anordnung zur Anmeldung für schulische Kommunikation ist unzulässig
- ➔ Schülerinnen/Schüler und deren Eltern dürfen **keine Nachteile** erfahren, wenn sie an der Kommunikation über ein Soziales Netzwerk nicht teilnehmen
- ➔ Erinnerungen an bestimmte Termine oder Ankündigungen im Unterricht nur über rechtlich geregelten Kommunikationsweg (z.B. Lernplattform, Schulhomepage, E-Mail etc.)
- ➔ Mitteilungen über **personenbezogene Daten und Dokumente** (Noten, Krankmeldungen, Adress- und Telefondaten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Feedback zu Lernleistung etc.) **niemals** über Soziale Netzwerke
- ➔ Eine Kommunikation mit Schülerinnen/Schülern, deren Alter den AGB des jeweiligen Sozialen Netzwerkes nicht entspricht, ist **untersagt**
- ➔ Falls Nutzung von Sozialen Netzwerken im schulischen Bereich: Erstellen einer klassen- und fachbezogenen Gruppe
 - Dadurch Kommunikation ohne Freundschaftsanfrage
 - Gruppeneinstellung „geschlossen“ oder „geheim“



- Die **Lehrkraft** sollte **Administrator** der Gruppe sein, um ggf. Beiträge löschen zu können
- **Klare Regeln** für die Gruppe schaffen (respektvolle Formulierung, keine Dokumente mit personenbezogenen Daten etc.)
- Soziales Netzwerk **nur als Hinweisfunktion** nutzen (z.B. Link für Lernplattform weiterleiten)
- **Verwendung von Social Plugins** (z.B. „Gefällt-mir Button“) auf Schulhomepages ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **unzulässig**

Stand: 2015

Kreiselternebeirat Darmstadt-Dieburg